

Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt

Vom 12. April 1978

(RABI OB S. 201, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2014,
OBABI Nr. 24/2014 , Seite 199)

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Träger der Viehmärkte

Träger der in Ingolstadt stattfindenden Viehmärkte für Zucht- und Nutzvieh ist der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt.

§ 2 Marktgelände

Die Viehmärkte werden auf dem Gelände des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt, Am Hochfeldweg 7 in Ingolstadt abgehalten.

§ 3 Marktverwaltung

Die Verwaltung der Viehmärkte und sonstigen Veranstaltungen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt.

§ 4 Markttermine

Die Markttermine werden durch die Marktverwaltung im Benehmen mit den Zuchtverbänden jeweils bis zum 30. April eines Jahres für das folgende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 5 Marktbeginn und -ende

(1) Beginn und Ende der Zuchtviehmärkte (Absatzveranstaltungen) werden von der Marktverwaltung im Benehmen mit den Zuchtverbänden festgesetzt.

(2) Nach Ablauf der Marktzeit ist das Marktgelände unverzüglich zu räumen.

(3) Die Benützung des Marktgeländes (z. B. Entladung der Transportwagen, Auftrieb) ist frühestens drei Stunden vor Marktbeginn zulässig.

(4) Die Marktvorbereitung kann durch autorisierte Mitglieder der Zuchtverbände bereits einen Tag vor dem Markttag erledigt werden.

§ 6 Entladung von Transportwagen

Die Entladung von Transportwagen hat beim Anlieferbereich an der Laderampe zu erfolgen. Während der Auftriebszeit sind der Anlieferbereich und die Laderampe nach beendeter Entladung sofort wieder freizumachen.

§ 7 Auftrieb

(1) Das Vorführen der Tiere hat durch Personen zu erfolgen, die die notwendigen Vorrichtungen für die tierärztliche Untersuchung (Öffnen der Maulspalte oder ähnliches) durchführen können.

(2) Das in das Marktgelände gebrachte Vieh ist vor der Aufstellung an den zum Handel bestimmten Plätzen der amtstierärztlichen Einlassuntersuchung an den Untersuchungsstellen zu unterziehen.

§ 8 Desinfektion

Die Desinfektion der Transportwagen ist nach den gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Anordnungen unmittelbar nach der Entladung vorzunehmen. Erst nach Durchführung der Desinfektion darf zum Parkplatz gefahren werden.

§ 9 Handel

Es ist verboten,

- a) auf dem Marktgelände zu handeln, ohne die Aufstellung der Tiere an den zum Handel bestimmten Plätzen (§ 7 Abs. 2) abzuwarten,
- b) sich in den Handel Dritter einzumischen,
- c) Kettenhandel zu betreiben,
- d) vor Marktbeginn (§ 5) zu handeln.

§ 10 Sonstige Veranstaltungen

Die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes für andere Zwecke als die in § 1 genannten Märkte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Marktverwaltung zulässig.

§ 11 Verkaufsstände, Ausstellungsgegenstände, Abgabe von Lebensmitteln, Speisen oder Getränke

- (1) Das Aufstellen von Verkaufsständen, das Präsentieren von Ausstellungsgegenständen und die Abgabe von Lebensmitteln, Speisen und Getränken aller Art sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Marktverwaltung zulässig. Der Berechtigte hat die Genehmigung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Standplätze oder Ausstellungsflächen werden von der Marktverwaltung zugewiesen.

§ 12 Verhalten

- (1) Jeder Benützer der Anlagen des Zweckverbandes hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Kinder müssen während der Märkte und Veranstaltungen unter Aufsicht gehalten werden.
- (3) Hunde sind während der Märkte und Veranstaltungen an der Leine zu führen.

§ 13 Platzverweis

- (1) Den Anordnungen des Marktaufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt, kann durch das Marktaufsichtspersonal aus dem Bereich der Anlagen des Zweckverbandes verwiesen werden. Entrichtete Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückgezahlt.

§ 14 Haftung

Die Benützung der Anlagen des Zweckverbandes geschieht auf eigene Gefahr. Der Zweckverband haftet für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten oder Beauftragten.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EURO belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 2 nach Ablauf der Marktzeit das Marktgelände nicht unverzüglich geräumt hat,
2. entgegen § 5 Abs. 3 das Marktgelände vor dem zugelassenen Zeitpunkt benützt,
3. den Bestimmungen des § 6 über die Entladung von Transportwagen zuwiderhandelt,
4. den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 über das Vorführen der Tiere zuwiderhandelt,
5. den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 über die amtstierärztliche Einlassuntersuchung zuwider handelt,
6. den Bestimmungen des § 8 über die Desinfektion der Transportwagen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Buchst. a) auf dem Marktgelände handelt, ohne die Aufstellung der Tiere an den zum Handel bestimmten Plätzen abzuwarten,
8. den Bestimmungen des § 9 Buchst. b) über die Nichteinmischung in den Handel Dritter zuwiderhandelt,
9. entgegen § 9 Buchst. c) Kettenhandel treibt,
10. entgegen § 9 Buchst. d) vor Marktbeginn (§ 5) zu handeln beginnt,
11. entgegen § 10 die Anlagen des Zweckverbandes ohne die schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung benützt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ohne schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung Verkaufsstände aufstellt, Ausstellungsgegenstände präsentiert oder Lebensmittel, Speisen oder Getränke aller Art abgibt,

13. entgegen § 11 Abs. 2 von den von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplätzen oder Ausstellungsflächen abweicht,
14. den Vorschriften des § 12 über das Verhalten auf dem Marktgelände zuwiderhandelt,
15. entgegen § 13 Abs. 1 den Anordnungen des Marktaufsichtspersonals keine Folge leistet.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.